



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 13. Februar 2018

Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Die SP steht für einen starken medialen Service public und damit für unabhängige Medienangebote wie bspw. eine starke SRG und gleichwertige Medienangebote unabhängiger Privater. Sie lehnt die extreme und schädliche No Billag-Initiative, die sowohl die SRG als auch die konzessionierten Radio- und Fernsehsender in ihrer Existenz fundamental bedrohen würde, mit Nachdruck ab.
- Im Rahmen der kommenden Diskussion zum neuen Mediengesetz wird sich die SP weiterhin für einen flächendeckenden und qualitativ hochstehenden medialen Service public einsetzen, der alle Mediengattungen umfasst und der ausreichend finanziert ist.

2. Bemerkungen zu den vorliegenden Änderungen der Radio- und Fernsehverordnung

- Mit der Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung sollen die Grundlagen für die zielgruppenspezifische Werbung der SRG und der privaten Veranstalter mit Konzession geschaffen sowie Spielregeln für die zielgruppenspezifische Werbung festgelegt werden. Heute ist es der SRG und anderen Veranstaltern mit Konzession nicht möglich, konzessionierte Programme mit zielgruppenspezifischer Werbung auszustrahlen. Die SRG-Programme sind in der Konzession festgelegt und die Möglichkeit, diese Programme mit zielgruppenspezifischer Werbung abzuändern, müssen in der Konzession geregelt werden, dazu läuft eine separate Vernehmlassung. Für lokal-regionale Veranstalter mit Konzession soll die Möglichkeit zielgruppenspezifischer Werbung in den konzessionierten Programmen in der RTVV verankert werden (Art. 35a). Private Veranstalter mit Konzession sollen so in einem definierten Rahmen ihr konzessioniertes Programm mit zielgruppenspezifischer Werbung ausstrahlen können.

- Weiter sollen mit der vorliegenden Anpassung der Verordnung die Werbebestimmungen der SRG angepasst werden und es sollen Beschränkungen vorgesehen werden (Art. 22). Konkret soll die SRG die Zielgruppen für die zielgruppenspezifische Werbung nicht *ausschliesslich* nach geografischen Kriterien definieren dürfen. Wir lehnen die Einführung zielgruppenspezifischer Werbung bei der SRG nicht grundsätzlich ab. Die kommerzielle Nische regionaler Anbieter darf dadurch aber nicht bedroht werden. **Aus Sicht der SP zu prüfen wäre deshalb die Streichung von „ausschliesslich“ in Artikel 22 Absatz 1^{ter}:** *Bei zielgruppenspezifischer Werbung dürfen die Zielgruppen nicht ausschliesslich geografisch definiert sein.*
- **Beschränkung zielgruppenspezifische Werbung:** Die SRG soll zudem von den 12 Minuten Werbung pro Stunde maximal 4 Minuten zielgruppenspezifische Werbung ausstrahlen dürfen. Alternativ zur Beschränkung der zielgruppenspezifischen Werbung auf 4 Minuten pro Stunde könnte gemäss Vernehmlassungsbericht eine Obergrenze der Werbeeinnahmen der SRG eingeführt werden. Sollten dabei die Werbeeinnahmen eine festzulegende Obergrenze übersteigen, könnte die SRG verpflichtet werden, einen Teil der übersteigenden Einnahmen zugunsten der elektronischen Medien zu verwenden. **Aus unserer Sicht ist diese Variante prüfenswert, da damit Mittel für die Onlinemedienförderung generiert werden können.**
- **Schutz Minderjähriger und Transparenz:** Für alle Veranstalter soll der Schutz Minderjähriger gelten (Art. 18). Im Umfeld von Sendungen, die sich an Minderjährige richten, soll keine zielgruppenspezifische Werbung ausgestrahlt werden. Weiter soll eine Melde- bzw. Berichterstattungspflicht eingeführt werden in Fällen, in denen Programme mit zielgruppenspezifischer Werbung ausgestrahlt werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Art. 27 Abs. 2 Bst. f). Meldepflichtige Programmveranstalter sollen Angaben zu Programm und Veranstalter melden. Ebenfalls gemeldet werden soll die Änderung eines gemeldeten Programms durch zielgruppenspezifische Werbung. Konzessionierte Programmveranstalter werden verpflichtet, in ihrer Jahresberichterstattung Angaben über zielgruppenspezifische Werbung zu machen. **Mit den vorgeschlagenen Massnahmen zur Transparenz und insbesondere auch zum Jugendschutz sind wir einverstanden und unterstützen diese ausdrücklich.**
- **Leistungen der SRG zugunsten von Sinnesbehinderten:** Die Leistungen der SRG zugunsten von Sinnesbehinderten sollen ausgebaut werden (Art. 7). Der Anteil der unvertitelten Sendungen in den linearen TV-Programmen und in den von der SRG exklusiv auf Internet veröffentlichten Inhalten soll in den nächsten Jahren auf mindestens 75 % erhöht werden. Gemäss Vereinbarung zwischen SRG und Verbänden von sinnesbehinderten Menschen ist diese Vorgabe spätestens bis 2021/22 zu erreichen. Insgesamt soll sich die Anzahl gebärdeter Sendezeiten bis 2022 mehr als verdoppeln. Zugunsten der Sehbehinderten wird eine Aufbereitung der Sendungen auf den ersten Programmen im ganzen Hauptabend verlangt. Die Anzahl Stunden bis 2022 gegenüber heute soll sich verdoppeln. **Selbstverständlich begrüsst die SP das verbesserte Angebot für Menschen mit einer Sinnesbehinderung als wichtiger Bestandteil des Service public. Wir gehen davon aus, dass diese Massnahmen in Abstimmung mit den betroffenen Verbänden erarbeitet worden sind und dass die Bedürfnisse der Betroffenen entsprechend einbezogen wurden bzw. abgedeckt sind.**

Schweizerische Depeschagentur SDA

- **Seit Eröffnung der vorliegenden Vernehmlassung hat sich bei der sda, die es bereits seit 1895 gibt, viel ereignet.** Das explosive Gemisch aus Spardruck und Renditeorientierung in den Schweizer Medienhäusern hat massive negative Auswirkungen auf die flächendeckende Grundversorgung mit glaubwürdigen Nachrichten über das politische, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Geschehen. Entlassungen, Zusammenlegung oder gar Abschaffung von Redaktionen oder die Kürzung von Honoraren für Korrespondentinnen und Korrespondenten schaden der medialen Grundversorgung. Besonders betroffen sind die französisch- und die italienischsprachige Redaktion. Gerade im digitalen Zeitalter aber braucht es ein verlässliches, flächendeckendes Medienangebot, das gleichwertig auf Deutsch, Französisch und

Italienisch sachlich und ausgewogen über Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur im In- und Ausland sowie auch in den Regionen berichtet. Ein Abbau dieser Leistungen bei der sda führt direkt zu einem Abbau bei der Berichterstattung von Radio, Fernsehen, Onlineportalen und Presse.

- **Die Politik ist deshalb gefordert, sich dafür einzusetzen, dass weiterhin ein entsprechendes Angebot sichergestellt ist und die SP sich mit Nachdruck dafür engagieren. Aber auch die Eigentümer der sda, die gleichzeitig ihre Kunden sind, müssen ihren Beitrag leisten, damit dieser mediale Service public in hoher Qualität erhalten bleibt. Die Solidarität zwischen grossen und kleinen Verlagen sowie zwischen den Regionen muss weiterhin spielen. Die Schweiz muss auch künftig über mindestens eine sich als Service public-Organisation verstehende Nachrichtenagentur verfügen.**
- Mit der nun zur Diskussion stehenden Revision der RTVV sollen die Grundlagen für eine Unterstützung der sda (Art. 44a) geschaffen werden. Die sda beabsichtigt, Videoproduktionen in ihren Basisdienst aufzunehmen und sie soll neu mit einem jährlichen Beitrag aus der Radio- und Fernsehgebühr unterstützt werden können. Die Unterstützung wird gemäss Vernehmlassungsbericht mit einer Leistungsvereinbarung verknüpft, welche lokal-regionale Bedürfnisse in den Vordergrund stellt (Art. 68a Abs. 1 Bst. b.). **Wir wären „unter normalen Umständen“ mit der in der Verordnungsänderung vorgeschlagenen Unterstützung der sda einverstanden. Angesichts der aktuellen Diskussionen und Entwicklungen halten wir aber folgendes fest: Es kann nicht sein, dass auf der einen Seite überstürzt Stellen abgebaut werden und auf der anderen Seite gleichzeitig Gebührenmittel zur sda fliessen, ohne dass damit ein konkreter Leistungsauftrag in Bezug auf die journalistische Leistung verbunden ist. Es muss ausgeschlossen werden können, dass mit den zusätzlich vorgesehenen Mitteln aus dem Gebührentopf indirekt die Grossverlage subventioniert werden. Die zusätzlichen Mittel müssen vielmehr direkt in das journalistische Angebot investiert werden. Es braucht eine Strategie, wie die sda künftig Umfang und Qualität ihrer Dienstleistungen und einen medialen Service public mindestens im bisherigen Umfang aufrechterhalten kann. Die Möglichkeit, dass sie zusätzliche Mittel erhält, wie in dieser Revision vorgeschlagen, muss verbindlich an diese Bedingung geknüpft werden, ansonsten können wir sie nicht unterstützen.**
- **Darüber hinaus braucht es eine rasche Lösung für den Fortbestand des medialen Service public, den die sda in allen Regionen des Landes bietet.** Die Vielfalt und Qualität der Informationen muss erhalten bleiben, insbesondere auch in der französischen und italienischen Schweiz. Via Sprachengesetz (Art. 18 Bst. a SpG sowie Art. 13 der Sprachenverordnung) besteht bereits eine gesetzliche Grundlage für die Unterstützung der sda. Das Sprachengesetz gibt dem Bund die Möglichkeit, Finanzhilfen an Nachrichtenagenturen von gesamtschweizerischer Bedeutung, die über die Sprachregionen des Landes berichten, zu gewähren und diese Mittel könnten rasch eingesetzt werden.
- **Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Mediengesetzes sollen zudem die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, die eine langfristige Finanzierung der SDA ermöglichen.** Zu prüfen ist aus unserer Sicht auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die es dem Bund ermöglicht, sich an einer neuen, nicht-gewinnorientierten Nachrichtenagentur beteiligen zu können. Dabei ist auch an eine Neu-Institutionalisierung der SDA bspw. als Stiftung oder als Genossenschaft zu denken. Langfristig wäre dies die beste Lösung für eine schweizerische Nachrichtenagentur, die die journalistische Grundversorgung des Landes sicherstellen soll.
- **Fusion sda/Keystone:** Die geplante Fusion von SDA und Keystone dürfte zu einem weiteren Abbau bei Qualität und Vielfalt führen, da das Renditedenken in den Vordergrund rückt. Sollte die WEKO die Fusion genehmigen, kommt es je nach Ausgestaltung zu weiteren Umwälzungen. Die sda war bisher eine Dienstleisterin, die nicht gewinnorientiert gearbeitet hat. Sollte die neue Anbieterin sda/Keystone künftig Renditeziele verfolgen und gewinnorientiert arbeiten, wird diese Dienstleistung zusätzlich zu den bereits stattfindenden Entwicklungen in Frage gestellt. Problematisch ist insbesondere, dass die grössten Kunden auch die grössten

Aktionäre sind. Das kann dazu führen, dass diese Kunden die Preise für die Dienstleistungen zu senken versuchen und die Auszahlung von Dividenden erwarten, was zu Lasten der journalistischen Qualität und Unabhängigkeit gehen würde. **Es muss deshalb sichergestellt sein, dass Glaubwürdigkeit, Unabhängigkeit, Vielfalt und Transparenz sowie ein fairer Ausgleich zwischen allen Regionen weiterhin höchste Priorität haben, auch in einer mit Keystone fusionierten sda.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz